

Rahmenvereinbarung

gemäß § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V
über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität
der stationären Hospizversorgung in Hessen
vom 01.10.2018, i.d.F. vom 01.11.2025

zwischen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic (zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt
- den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkassen (TK)
 - BARMER
 - DAK – Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse-KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212
Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen

und dem

- Hospiz- und PalliativVerband Hessen e. V.

Präambel

Die Verbände der Krankenkassen in Hessen und die für die hospizliche Versorgung maßgeblichen Vertreterorganisation der Hospiz- und Palliativverband Hessen (HPVH) haben das gemeinsame Interesse und sehen es als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende Versorgung mit stationären Hospizen in Hessen sicherzustellen. Stationäre Hospize haben sich aus dem ambulanten Hospizwesen entwickelt und stellen einen integralen Bestandteil der Hospiz- und Palliativversorgung in unserem Bundesland dar, neben der immer präferierten und zu fördernden ambulanten Versorgung zu Hause, aber auch Pflegeeinrichtungen und Akutkliniken und deren Palliativstationen.

Die Vereinbarungspartner wirken im Netzwerk mit allen anderen an der Planung, Abstimmung, Organisation und Umsetzung der Palliativversorgung Beteiligten in Hessen zusammen, um diese Versorgung bedarfsgerecht abzusichern und weiterzuentwickeln. Dabei sollen auch an das Bundesland Hessen unmittelbar angrenzende Regionen berücksichtigt werden.

Bei der Versorgung in stationären Hospizen stehen die spezifischen palliativpflegerischen, palliativmedizinischen und psychosozialen Bedürfnisse und individuellen Wünsche der Menschen am Lebensende im Mittelpunkt. Auch deren Zugehörige¹ erhalten Aufmerksamkeit und Begleitung. Um dies zu gewährleisten, schließen die Vereinbarungspartner diese Rahmenvereinbarung ab. Sie hat die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V vom 13.03.1998, i. d. F. vom 18.11.2024 sowie das Hospiz- und Palliativgesetz zur Grundlage und dient als deren Ergänzung und Konkretisierung für Hessen. Somit stellt sie die Basis dar, auf der Einzelvereinbarungen zwischen den Kassenverbänden und den einzelnen Hospizen zur Versorgung und Vergütung abgeschlossen werden. Diesen Zweck haben auch die Mustervergütungsvereinbarung und der Musterversorgungsvertrag, die Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind.

Hospize, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Einzelverhandlungen mit den Kostenträgern führen, verpflichten sich zeitgleich einen neuen Versorgungsvertrag nach §39a SGB V abzuschließen.

¹ Zu den Zugehörigen zählen Angehörige und weitere dem sterbenden Menschen Nahestehende.

§ 1 Personalausstattung

- (1) Für die stationären Hospize in Hessen werden folgende Personalrichtwerte als Vollzeitäquivalente (VZÄ) vereinbart*. Dabei hat das Hospiz das Recht, bis zur Obergrenze ohne besondere Begründung einrichtungsindividuell diesen Vollzeitäquivalent-Wert zu vereinbaren.

Hospizplätze	8	10	12	14	16
Pflege bis zu	12,35	14,82	17,44	19,96	22,48
Psychosoziale Begleitung: psychosoziale Fachkräfte/ therapeutische Angebote bis zu	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Leitung/Verwaltung					
Hospizleitung bis zu	0,50	0,50	0,50	0,6	0,70
Verantwortliche Pflegefachkraft bis zu	0,75	0,90	1,00	1,00	1,00
Qualitätsmanagement bis zu	0,20	0,20	0,20	0,2	0,20
Koordination Ehrenamt bis zu	0,20	0,20	0,20	0,2	0,20
Verwaltung bis zu	0,75	0,90	1,00	1,1	1,20
Summe: Leitung und Verwaltung bis zu	2,40	2,70	2,90	3,1	3,30
Hauswirtschaft Küche, Reinigung, Haustechnik bis zu	2,70	3,10	3,50	3,9	4,30
Gesamt bis zu	18,20	21,37	24,59	27,71	30,83

*Bei diesen Personalwerten wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, einer Nettojahresarbeitszeit von 1.554 Stunden unter Berücksichtigung von Feiertagen sowie Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) sowie einer Besetzung des Nachtdienstes im Bereich Pflege von 2,0 VZÄ ausgegangen.

- (2) Verschiebungen der Personalausstattung zwischen den Funktionsbereichen, die keine wesentliche proportionale Veränderung gegenüber den o.g. Zahlen

darstellen, sind zulässig, sofern die Gesamtpersonalwerte dieser Rahmenvereinbarung nicht überschritten werden.

- (3) Der Nachtdienst ist mit mindestens zwei Pflegekräften zu besetzen.

§ 3

Räumliche Ausstattung

- (1) Für bereits bestehende und sich z. Zt. in Bau befindliche Hospize gilt bei der räumlichen Ausstattung ein Bestandsschutz.
- (2) Für die räumliche Ausstattung für Hospize, die einen Bauantrag ab dem 01.01.2019 stellen, gelten die nachfolgenden Orientierungsgrößen. Die bauliche Umsetzung kann je nach Konzept hiervon abweichen.

Platzzahl	8	10	12	14	16
Wohnbereich 30qm pro Platz (ggf. inkl. Balkon)	240 m ²	300 m ²	360 m ²	420 m ²	480 m ²
Gemeinschaftsbereich	80 m ²	94 m ²	108 m ²	122 m ²	135 m ²
Funktionsbereich	250 m ²	289 m ²	333 m ²	370 m ²	406 m ²
Verkehrsfläche bis zu	180 m ²	225 m ²	270 m ²	315 m ²	360 m ²
Gesamtfläche im Gebäude bis zu	750 m²	908 m²	1.071m²	1.227 m²	1.381 m²

Außenflächen (inkl. Terrasse) werden im angemessenen Umfang durch die Vertragspartner berücksichtigt.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit halbjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Partner der Vereinbarung unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Musterversorgungsvertrag
- Mustervergütungsvereinbarung
- Kalkulationsschema
- Personalnachweis

Eschborn, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden, den

Hospiz- und PalliativVerband Hessen

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVFLG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen